



Taxentarifverordnung Taxenordnung

Taxentarifverordnung

**für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen
- in der Fassung der 15. Änderungsverordnung vom 28.06.2022 -**

Kreistag: 20.12.2004

Kreistag: 27.10.2008

Kreistag: 29.10.2012

Kreistag: 15.12.2014

Kreistag: 08.07.2019

Kreistag: 20.06.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 504) hat der Kreistag des Kreis Steinfurt in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgende 15. Änderung der Taxentarifverordnung vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 11.07.2019, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebssitz im Kreis Steinfurt erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Steinfurt. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden. Hierauf sind die Fahrgäste vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer und jede Taxifahrerin oder das Fahrpersonal, dessen/deren Fahrzeug fahrbereit und frei ist, die ihm/ihr angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2

Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherzustellen und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer und der Taxenunternehmerin als auch dem Taxenfahrer und der Taxenfahrerin.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen.

§ 3

Anfahrt

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Gemeinde / der Stadt des Betriebsitzes oder Standplatzes unentgeltlich zu erfolgen.
- (2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Betriebsitzgemeinde zurückführt.
- (3) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 4 Abs. 4 zu berechnen.

§ 4

Fahrpreis

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Beträgen, die für die gefahrene Strecke sowie für evtl. Wartezeiten nach dieser Verordnung zu entrichten sind.
- (2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt
 1. an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr **4,05 €**
 2. an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr sowie an Sonn- und
Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr **4,50 €**
- (3) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt
 1. an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr je km **2,40 €**

- | | | |
|--|---|----------------|
| 2. | an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und
Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km | 2,55 € |
|
(4) Die Gebühr für die ohne Fahrgäste gefahrene Strecke (Anfahrt gemäß § 4) beträgt | | |
| 1. | an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km | 1,20 € |
| 2. | an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und
Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km | 1,25 € |
|
(5) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen
mit mehr als 4 Fahrgastplätzen - ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Koffer-
raum -) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als
4 Fahrgästen | | |
| 1. | an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr | 9,65 € |
| 2. | an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und
Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr | 10,10 € |

§ 5

Wartezeiten

- (1) Die Wartezeitgebühr beträgt je Stunde 37,95 €. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst bei Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Bestelltort und nach Information über die Ankunft des Taxis sowie bei der Vorbestellung, zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

§ 6

Rücknahme des Fahrauftrages

Kommt aus irgendwelchen vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, ist der doppelte Grundpreis zu zahlen, jedoch nur dann, wenn bereits eine Fahrt zum Bestelltort durchgeführt wurde.

§ 7

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.

§ 8

Mitführen des Taxentarifes

Diese Rechtsverordnung ist im Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9

Quittung

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, den Fahrgästen auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer auszustellen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese allgemeinverbindliche Anordnung können gem. § 61 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Geldbuße oder Strafe bedroht sind.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer und Unternehmerin/ von ihm/ihr Beauftragter oder Fahrpersonal
 - Beförderungsfahrten gemäß § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen,
 - bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gemäß § 1 Abs. 2 unterlässt, die Fahrgäste vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen,
 - es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherzustellen und eichen zu lassen,
 - es gemäß § 2 Abs. 3 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen,
 - entgegen § 8 den Fahrgästen auf deren Verlangen Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung nicht gewährt,
 - es gemäß § 9 unterlässt, den Fahrgästen auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in diesen unvollständigen Angaben macht;

2. als Unternehmer /Unternehmerin

- es entgegen § 7 unterlässt, eine Sondervereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen,
- es unterlässt, seine Taxe entgegen § 8 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarifverordnung) für den Kreis Steinfurt vom 08.07.2019 außer Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 01.10.2022 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 11.07.2019 zu berechnen.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende 15. Verordnung Änderung der Taxentarifverordnung vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 08.07.2019, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 28.06.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Martin Sommer

Taxenordnung

**für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde
zugelassenen Taxen vom 01.07.1997
- in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 11.07.2019 -
Kreistag: 30.06.1997
Kreistag: 23.10.2000
Kreistag: 27.10.2008
Kreistag: 08.07.2019**

Aufgrund § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 25.06.2015 (ZustVO-ÖSPV-EW) hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in der Sitzung am 08.07.2019 folgende 3. Änderung der Kraftdroschkenordnung vom 01.07.1997, zuletzt geändert am 05.11.2008, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb des Kreises Steinfurt durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Dienstbetrieb

1. Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet. Eine Erreichbarkeit von 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche ist zu gewährleisten.

2. Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
3. Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3

Aufstellung eines Dienstplans

1. Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (zum Beispiel: x Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.
2. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
3. Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
4. Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

§ 4

Bereithalten von Taxen

1. Taxen sind in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr nur auf Plätzen bereitzustellen, die nach den Vorschriften der StVO als Taxenstandplätze gekennzeichnet sind. Das Bereithalten von Taxen während dieses Zeitraumes außerhalb der zugelassenen Taxenstandplätze ist bei besonderen Anlässen, wie z.B. bei Volks- und Schützenfesten, zulässig. Das Bereithalten an anderen Stellen kann genehmigt werden.
2. Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist die Bereitstellung von Taxen für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der Taxenstandplätze auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt, wo das Parken nach der Straßenverkehrsordnung nicht verboten ist.

3. Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

§ 5

Ordnung auf den Taxenstandplätzen

1. Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.

§ 6

Fahrdienst

1. Der Fahrzeugführer hat die Wünsche des Fahrgastes im Rahmen des Zumutbaren zu erfüllen, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen zur Klimatisierung zu entsprechen.
2. Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
3. Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
4. Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
5. Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 7

Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

1. Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne der Städte und Gemeinden im Pflichtgebiet, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
2. In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer der Taxe zu vermerken ist. Die Quittungsvordrucke müssen der Taxitarifverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer
 - a) die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterlässt,
 - b) der Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt,
 - c) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 3 zur Aufstellung eines Dienstplans nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt,
 - d) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplans nach § 3 Abs. 4 verstößt,
 - e) gegen die Regelung des § 4 verstößt,
 - f) die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zulässt,
 - g) nicht sicherstellt, dass die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind.

2. als Fahrzeugführer

- a) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplans nach § 3 Abs. 4 verstößt,
- b) gegen die Regelung des § 4 verstößt,
- c) den Vorschriften von § 5 über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt,
- f) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.

§ 9 **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.11.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende 3. Verordnung zur Änderung der Taxenordnung für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen vom 01.07.1997, zuletzt geändert am 05.11.2008, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 11. Juli 2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Klaus Effing

Herausgeber

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0
www.kreis-steinfurt.de

Gewerblicher Personen- und Güterkraftverkehr
Mathias Gruel | Straßenverkehrsamt
Tel. 02551 69-1376
gruel@kreis-steinfurt.de

Stand: Juli 2022

